

FACTSHEET

GEWÄHRLEISTUNG BEI WERKVERTRÄGEN

Bei **Werkverträgen** (Reparaturaufträgen) gilt in Bezug auf die gesetzliche Sachgewährleistung folgendes:

1. **Massgeblicher Zeitpunkt**

Grundsätzlich entstehen Gewährleistungsansprüche mit der Ablieferung des Werkes; der Zustand des Werkes in diesem Zeitpunkt ist auch für die Feststellung der Vertragskonformität/Mangelhaftigkeit massgebend.

2. **Offene Mängel**

Der Kunde hat nach Ablieferung das Werk zu prüfen und allfällige Mängel dem Unternehmer "sobald es nach dem üblichen Geschäftsgange tunlich ist", zu melden (OR 367 entsprechend OR 201/I). Versäumt er dies, so gilt die Leistung der Gegenpartei als genehmigt (OR 370/I, wie OR 201/II). Unterbleibt die Rüge von "offenen" Mängeln, d.h. solchen, die bei angemessener Prüfung zu erkennen waren, sind Gewährleistungsansprüche bezüglich dieser Mängel verwirkt.

3. **Versteckte Mängel**

Die Meldung versteckter Mängel hat sofort nach Entdeckung zu erfolgen, andernfalls das Werk auch bezüglich dieser Mängel als genehmigt gilt (OR 370/III). Die Rügepflicht besteht sodann auch bei arglistiger Verschweigung des Mangels.

4. **Ansprüche des Bestellers (Kunden)**

Ähnlich wie beim Kauf steht dem Empfänger bei Mängeln des Leistungsgegenstandes ein Preisminderungsanspruch zur Verfügung, daneben grundsätzlich auch ein Wandlungsanspruch (Anspruch auf Rückgängigmachung der Vertragsabwicklung). Bei Reparaturverträgen kann der Kunde diesen Anspruch allerdings nicht geltend machen, da er die Rücknahme der in seinem Eigentum stehenden Sache nicht verweigern kann. Beim Werkvertrag besteht als weitere Möglichkeit sodann ein Mangelbehebungsanspruch des Bestellers, der beim Kaufvertrag grundsätzlich nicht besteht.

5. Verjährung und Verwirkung der Gewährleistungsansprüche

- Verjährungsfrist neu zwei Jahre seit Ablieferung bei beweglichen Werken
- Keine Ansprüche bestehen, wenn der Kunde die Entstehung der Mängel selber verschuldet hat (OR 369)
- Ebenfalls keine Ansprüche bestehen zudem, wenn die Werkmängel infolge Mängel des vom Kunden gelieferten Stoffes entstanden sind und der Unternehmer richtig Anzeige gemacht hat (OR 365/III)

6. Vertragliche Abänderung der gesetzlichen Gewährleistungsansprüche

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Sachgewährleistung sind nicht zwingend und können deshalb mittels einer vertraglichen Vereinbarung abgeändert werden (gleich wie bei den Kaufverträgen). Dabei sollte sich der Garagist - wenn immer möglich – vom Kunden schriftlich bestätigen lassen, dass er die vertraglichen Bestimmungen akzeptiert. Für diesen Fall stehen unseren Mitgliedern ab Dezember 2014 AGB für Reparaturen zum Download zur Verfügung.